

**Vereinbarung nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
(KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38)**

Auf Grundlage des eingereichten Leistungsangebotes vom 12.09.2014, zuletzt
aktualisiert durch Einreichungen vom 11.08.2015

wird für die Kindertageseinrichtung:

Kindertageseinrichtung „Regenbogen“

Lessingstraße 23a

39240 Calbe

Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Salzlandkreis

06400 Bernburg (Saale)

vertreten durch die Fachbereichsleiterin FB II – Petra Czuratis

- mit Beauftragung des Landrates vom 11. Dezember 2014 -

- einerseits -

und

dem Träger der Tageseinrichtung

Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH

Sachsen - Anhalt

Leipziger Str. 16

39112 Magdeburg

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Cornelia Kurowski

- andererseits -

für die Erbringung von Leistungen zur Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22-26 SGB VIII
folgende Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich entsprechend der eingereichten Leistungsbeschreibung die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen. Die Leistungsbeschreibung sowie das Konzept ist Bestandteil der Vereinbarung. Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.
2. Der Einrichtungsträger sichert entsprechend der Leistungsbeschreibung die Qualität der vereinbarten Leistungen zu und dokumentiert diese. Der Landkreis besitzt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII ein Prüfrecht.
3. Der Salzlandkreis bestätigt, dass sich die in der Anlage dargestellten Kosten für einen durchschnittlich belegten Platz in den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort monatlich nachvollziehbar aus der Kalkulation für die zu erbringenden Leistungen ergeben.
4. Es ergeben sich folgende monatliche Platzkosten in den jeweiligen Betreuungsarten. Mit dem Entgelt sind alle Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Nicht enthalten sind die Kosten für die Verpflegung und der Förderung behinderter Kinder nach SGB XII sowie SGB VIII.

Leistung	Entgelt
Krippenplatz	732,92€
Kindergartenplatz	451,98€
Hortplatz	

5. Die Vereinbarung wird mit folgenden Auflagen des dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Tageseinrichtung geschlossen:

Bearbeitung/Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Beschwerdemanagementsystems für Kinder.

Bearbeitung/Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Inklusionskonzeptes.

Im Zuge der Qualitätsentwicklung ist das einrichtungsspezifische Eingewöhnungskonzept fortzuschreiben.

Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungsangebote vollumfänglich zu erbringen und die Vereinbarung im angegebenen Zeitraum umzusetzen.

6. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2015. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.
Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
Gemäß § 78 d SGB VIII sind bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.
7. Hinsichtlich der Beachtung und Umsetzung der §§ 8a und 72 a SGB VIII wird auf die betreffenden gesonderten Vereinbarungen hingewiesen.
8. Für das Wirksamwerden dieser Vereinbarung ist das gemeindliche Einvernehmen gem. § 11 a KiFöG Voraussetzung. Der Salzlandkreis koordiniert dessen Zustandekommen.
9. Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine ständige Überprüfung der Inhalte und der praktischen Umsetzung der Vereinbarung erfolgt. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung ersetzt mit ihrem Inkrafttreten alle früheren Vereinbarungen.
10. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die

die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

11. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Anlagen zum Vertrag sind: Prüfbericht, Leistungsbeschreibung, Kostenplan

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel
Landkreis

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel
Träger